



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 35/2016

7. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel. 0251 - 411 1753

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 7 der Sitzung der Strukturkommission am 12.09.2016

TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 19.09.2016

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 7. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 7 Wochen festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Warendorf, bei der

Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 5 Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 7. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

Inhalt

- 1. Anlass der Regionalplanänderung**
- 2. Gegenstand der Regionalplanänderung**
- 3. Planerfordernis / Bedarf**
- 4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG**
- 5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung**
- 6. Weiteres Verfahren**

Anlagen

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping
- Anlage 3 – Umweltbericht
- Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland u.a. für den notwendigen Bau von Wohnungen für Flüchtlinge bzw. für den sozialen Wohnungsbau sind weitere Wohnbauflächen in der Hauptortslage Drensteinfurt erforderlich. Diese Nachfrage kann nicht ausschließlich innerhalb der für den Hauptort im geltenden Regionalplan Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und durch Maßnahmen der Innenentwicklung umgesetzt werden.

Die Stadt Drensteinfurt hat daher mit Schreiben vom 06.06.2016 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Westen der Hauptortslage Drensteinfurt gestellt.

Die Verfahren zur Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes soll parallel zur Regionalplanänderung durchgeführt werden, um hier möglichst zeitnah Baurechte schaffen zu können. Eine Erschließung und Bebauung der Fläche soll dann bedarfsabhängig in Bauabschnitten erfolgen.

2. Gegenstand der Regionalplanänderung

Hauptgegenstand dieser 7. Änderung des Regionalplanes ist die Erweiterung des ASB im Westen der Hauptortslage Drensteinfurt um 13,5 ha. Parallel zur Erweiterung des ASB werden in gleichem Flächenumfang an drei Standorten in der Stadt Drensteinfurt Siedlungsbereiche zurückgenommen und Freiraumfunktionen festgelegt.

Die zurückzunehmenden Bereiche haben sich nach dem Scoping in Teilen verändert. Um der erforderlichen qualitativen Gleichwertigkeit der neu festzulegenden und der zurückzunehmenden Siedlungsbereiche gerecht zu werden, war diese Veränderung notwendig.

Die beabsichtigten zeichnerischen Festlegungen sind der Anlage 1 zu entnehmen und werden nachfolgend einzeln beschrieben.

Erweiterung des ASB in der Hauptortslage um 13,5 ha

Der ca. 13,5 ha große Erweiterungsbereich ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen).

Begrenzt wird der Bereich im Norden durch Bebauung entlang der Riether Straße und im Osten durch die Konrad-Adenauer-Straße. Im Süden endet der ASB am Mondscheinweg. Dieser Weg bildet gleichzeitig die Grenze zum im Regionalplan festgelegten GIB.

Zur Beschreibung des derzeitigen ökologischen Zustandes sowie zu den Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht (Anlage 3) verwiesen.

Reduzierung des GIB in der Hauptortslage Drensteinfurt um rd. 3,5 ha

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die künftige gewerblich und industrielle Entwicklung der Stadt Drensteinfurt westlich der Konrad-Adenauer-Straße / südlich des Mondscheinweges rd. 18 ha GIB im Regionalplan festgelegt. Bei dieser Festlegung wurde von der Möglichkeit der Umwandlung von errechneten ASB in GIB Gebrauch gemacht. (vergl. Punkt 3 dieser Begründung).

Eine Inanspruchnahme dieses gesamten Bereichs während der Laufzeit des Regionalplans (bis 2025) ist heute allerdings nicht mehr erkennbar. Daher wird der GIB im Westen soweit zurückgenommen, dass ein GIB in einer Tiefe von rd. 250 m parallel zur Konrad-Adenauer-Straße bestehen bleibt. Damit ist weitehrhin ausreichend gewerbliches Entwicklungspotential vorhanden.

Der GIB, der zurückgenommen werden soll, wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen).

Ein erneutes Scoping für diesen nach dem Scoping hinzugekommenen zurückzunehmenden Bereich ist nicht erforderlich, da der Untersuchungsbereich zur ASB-Erweiterung diesen GIB-Bereich mit abgedeckt.

Im Regionalplan wird GIB zurückgenommen und AFAB festgelegt.

Reduzierung von ASB und Aufgabe des GIB in der Ortslage Rinkerode um rd. 7,5 ha

Der im Ortsteil Rinkerode für eine Rücknahme vorgesehene Siedlungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Dieser Bereich soll künftig nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden. Für den Ortsteil Rinkerode sind trotz der beabsichtigten Rücknahme noch ausreichend Siedlungsentwicklungsflächen vorhanden.

Der im Regionalplan vorhandene GIB östlich der Bahn / nördlich der Albersloher Straße) wird zurückgenommen und AFAB mit zusätzlich einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wird festgelegt. Grundlage zur Festlegung des BSLE ist eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe 2) aus dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom LANUV (vgl. Anlage 3 - Umweltbericht)

Ein kleiner Teilbereich im Südwesten des GIB soll weiterhin Siedlungszwecken dienen. Er wird zu einem ASB umgewandelt. Damit werden die Standorte der vorhandenen Gewerbebetriebe aus raumordnerischer Sicht gesichert. Da es sich nicht um Industriebetriebe handelt, sondern durchaus wohnverträgliche Betriebe sind, sind diese in einem ASB zulässig.

Der im Regionalplan vorhandene ASB westlich des Weges wird ebenfalls zurückgenommen und AFAB festgelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt stellt für die zurückzunehmenden Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bereits gemischte bzw. gewerbliche Bauflächen dar. Ebenso besteht für diese Bauflächen ein seit 1984 rechtskräftiger Bebauungsplan.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind nach Abschluss des Regionalplanverfahrens die Bauflächen im Flächennutzungsplan zurückzunehmen und der Bebauungsplan zu ändern bzw. aufzuheben.

Reduzierung des ASB in der Ortslage Walstedde um rd. 2,5 ha

Der im Ortsteil Walstedde für eine Rücknahme vorgesehene Siedlungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Dieser Bereich soll nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden. Auch für den Ortsteil Walstedde sind trotz der beabsichtigten Rücknahme noch ausreichend Siedlungsentwicklungsflächen vorhanden.

Der im Regionalplan vorhandene ASB zwischen der Straße Zum Winkel und der K 26 wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt stellt für den zurückzunehmenden ASB gewerbliche Bauflächen dar. Zudem besteht ein seit 1972 rechtskräftiger Bebauungsplan für diese Baufläche.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind nach Abschluss des Regionalplanverfahrens im Rahmen von Bauleitplanverfahren durch die Stadt Drensteinfurt die Bauflächen im Flächennutzungsplan zurückzunehmen und der Bebauungsplan in Teilen zu ändern bzw. aufzuheben.

Herausnahme des Symbols " Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage"

Die Kläranlage im Ortsteil Rinkerode wurde 2014 aufgegeben. Das im Regionalplan Münsterland noch vorhandene Symbol für eine "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage" wird herausgenommen.

3. Planerfordernis / Bedarf

Das Erfordernis zur Erweiterung des ASB im Hauptort Drensteinfurt im Rahmen eines Flächentausches ergibt sich aus folgenden raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung:

- Ziel 2-3 Satz 2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb festgelegter Siedlungsbereiche)
- Ziel 6.1-1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereich im Regionalplan unter Berücksichtigung der Marktfähigkeit; Festlegung neuer ASB im Freiraum durch Rücknahme gleichwertiger Siedlungsbereiche)
- Ziel 6.2-1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (direkter Anschluss an vorhandene ASB oder GIB)
- Grundsatz 8.1 des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) (ausreichende Festlegung von ASB)
- Grundsatz 8.2 des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) (Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten innerhalb von ASB)

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Stadt Drensteinfurt Bedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt.

Die Stadt Drensteinfurt hat im Fortschreibungsverfahren dargelegt, dass eine höhere Nachfrage an gewerblichen Bauflächen als an Wohnbauflächen für die kommenden Jahre gesehen wird. Daher wurde seinerzeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht von den ermittelten Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB = 53 ha) eine Teilmenge (rd. 18 ha) in Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) umzuwandeln.

Damit stand der Stadt Drensteinfurt zunächst für eine Verortung im Regionalplan rechnerisch rd. 38 ha GIB und rd. 34 ha ASB zur Verfügung.

Von den so rechnerisch ermittelten GIB wurden 5 ha auf das sogenannte „Flächenbedarfskonto“ (Tabelle III-1 zu Kap. III.1, Rd. 141) festgehalten. Die Stadt Oelde und die Gemeinde Ostbevern haben ebenfalls je 5 ha auf das „Flächenbedarfskonto“ gestellt. Dieser so entstandene Sockelbetrag von insgesamt 15 ha soll als interkommunale Unterstützung den Gemeinden Wadersloh und Everswinkel bei Bedarf dienen. Dieser Sockelbetrag soll zurzeit noch nicht aufgelöst werden und bleibt daher unangetastet.

Die übrigen Siedlungsbedarfe wurden - unter Berücksichtigung (Abzug) vorhandener Bauflächenreserven des Flächennutzungsplanes und unter Abzug eines sog. 'FMO Anteils' - als Siedlungsbereiche (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt. Unter anderem wurden im Rahmen der Fortschreibung ein GIB in einer Größe von rund 18 ha westlich des Konrad-Adenauer-Straße festgelegt.

Heute ist jedoch erkennbar, dass zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland weitere Wohnbauflächen vor allem in der Hauptortslage Drensteinfurts planerisch vorbereitet werden müssen. Die in den vergangenen Jahren entwickelten Baugebiete sind zum großen Teil ausgeschöpft. Eine höhere Anzahl an freien Baugrundstücken existiert nicht. Im Hauptortsteil Drensteinfurt sind keine größeren Wohnbaulandreserven vorhanden.

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbauflächen westlich der Konrad-Adenauer-Straße schaffen zu können.

Da insgesamt der Bedarf an Siedlungsbereichen durch den geltenden Regionalplan Münsterland abgedeckt ist, wird die Erweiterung des ASB im Hauptort Drensteinfurt im Rahmen eines Flächentausches durchgeführt.

4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 7. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (2001/42/EG). Nach § 16 Abs. 4 UVPG folgt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG).

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14 f in Verbindung mit § 9 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als ausreichend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevanten Themen.

Der Umweltbericht basiert, neben den Erkenntnissen aus für Bauleitplanungen erstellte Studien, auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer etc.) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und Sonstigen Erfordernisse (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigen.

Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) wurde am 05. Juli 2016 durch das Kabinett der Landesregierung NRW aufgestellt. Der aufgestellte Plan wird nun zur Zustimmung dem nordrhein-westfälischen Landtag zugeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass in Laufe dieses Regionalplanänderungsverfahrens, die in dem aufgestellten LEP enthaltenen übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wirksam werden. Daher wird zur Planrechtfertigung und Bewertung vorrangig auf den aufgestellten LEP abgestellt. Auf vergleichbare Ziele und Grundsätze des noch geltenden LEP aus dem Jahr 1995 wird verwiesen.

Ergänzend dazu sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Ziel 2-3 Satz 2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Grundsatz 8.2 des Regionalplans Münsterland)

... Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ...

- Mit der Festlegung eines ASB westl. der Konrad-Adenauer-Straße wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. den Zielen C.I.2., B.III.1.23, B.III.1.24, und B.III.1.25 des geltenden Landentwicklungsplanes NRW und dem Grundsatz 8.1 des Regionalplans Münsterland)

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Bedarf für eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs wurde in Kapitel 2 dieser Begründung ausgeführt.

Die ASB-Erweiterung findet im Rahmen eines quantitativen und qualitativen Flächentauschs statt. Im Gegenzug zu der geplanten ASB-Erweiterung wird im Regionalplan dargestellter ASB und GIB an drei Standorten auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt in insgesamt gleicher Größenordnung zurückgenommen werden.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter in der Projekt- und den Tauschflächen ergänzt um einen Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen im Rahmen der Umweltstudie, die Grundlage des Umweltberichtes ist (Anlage 3), stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

Ziel 6.2-1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Ziel C. I. 2.3 des geltenden Landentwicklungsplanes NRW und dem Grundsatz 8.1 des Regionalplans Münsterland)

...Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

- Dem v.g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des ASB im Hauptort der Stadt Drensteinfurt grenzt im Norden und Osten an festgelegte und in weiten Teilen wohnbaulich in Anspruch genommene ASB an. Im Süden grenzt ein festgelegter GIB an.

Ziel 7.1.1 und 7.1-2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vergl. m. d. Zielen B.III.1.21 und B.III.1.22 des geltenden LEP NRW)

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

- Die Erweiterung des ASB erfolgt bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderen Standorten. Dadurch wird kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen. Für die zurückzunehmenden Bereich wird ein "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) festgelegt. In Rinkerode wird in weiten Teilen zusätzlich die Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Die textlichen Ziele und Grundsätze aus dem Regionalplan Münsterland zum AFAB und BSLE gelten nach Bekanntmachung der Regionalplanänderung hier. Damit werden die v.g. Ziele beachtet.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. den Grundsätzen 17 und 18 des Regionalplans Münsterland)

Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann....

... Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden....

- Die Erweiterung des ASB erfolgt bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderen Standorten. Auch wenn der Ausgleich nicht in einer zusammenhängenden Fläche geschieht, so werden die o.g. Grundsätze bei jedem der drei zurückzunehmenden Bereiche im Grundsatz berücksichtigt, da jede für sich als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 19. September 2016 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPIG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert, **bis zum 14. November 2016** eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

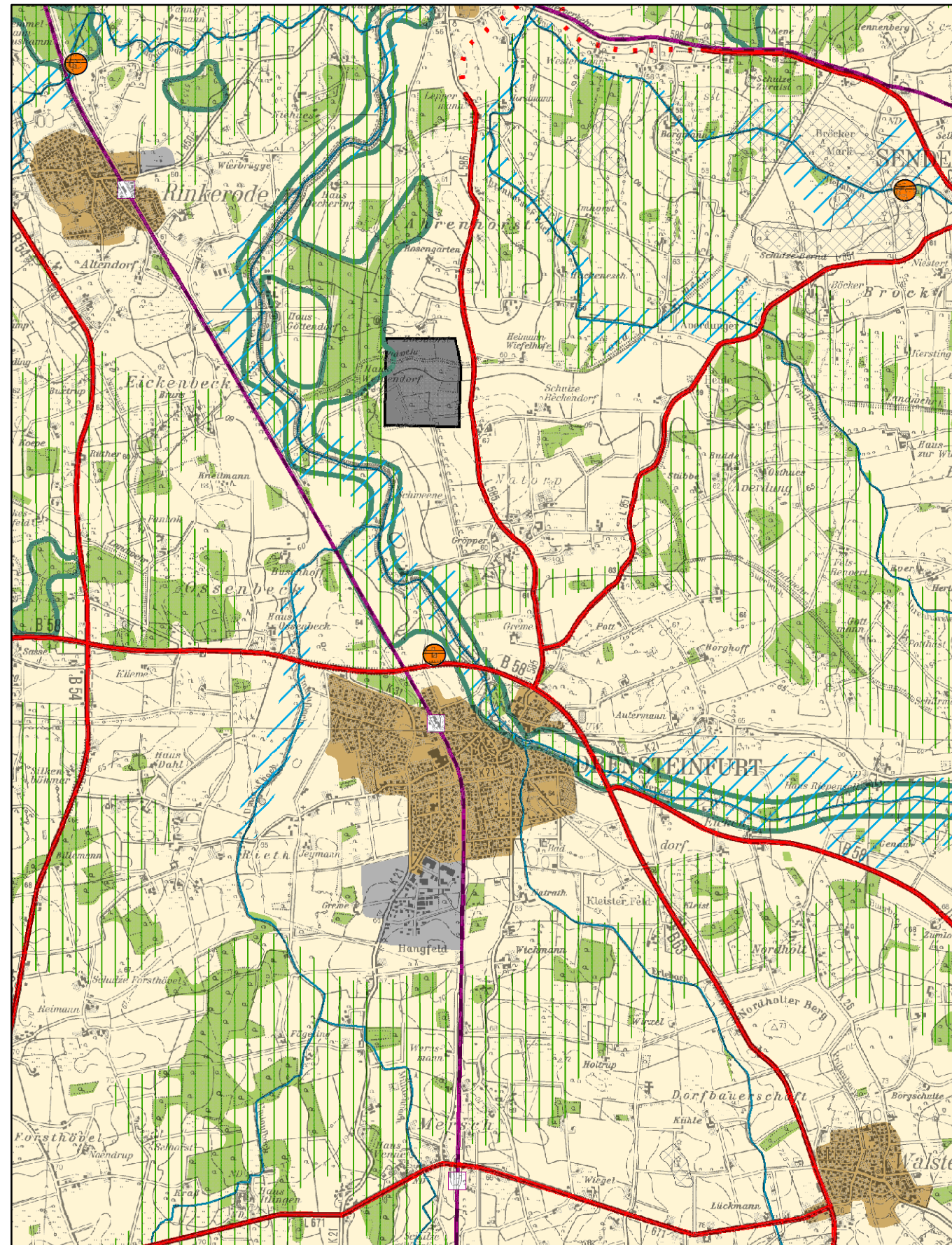
Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Warendorf und im Internet für 5 Wochen (**vom 10. Oktober bis einschließlich 14. November 2016**) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

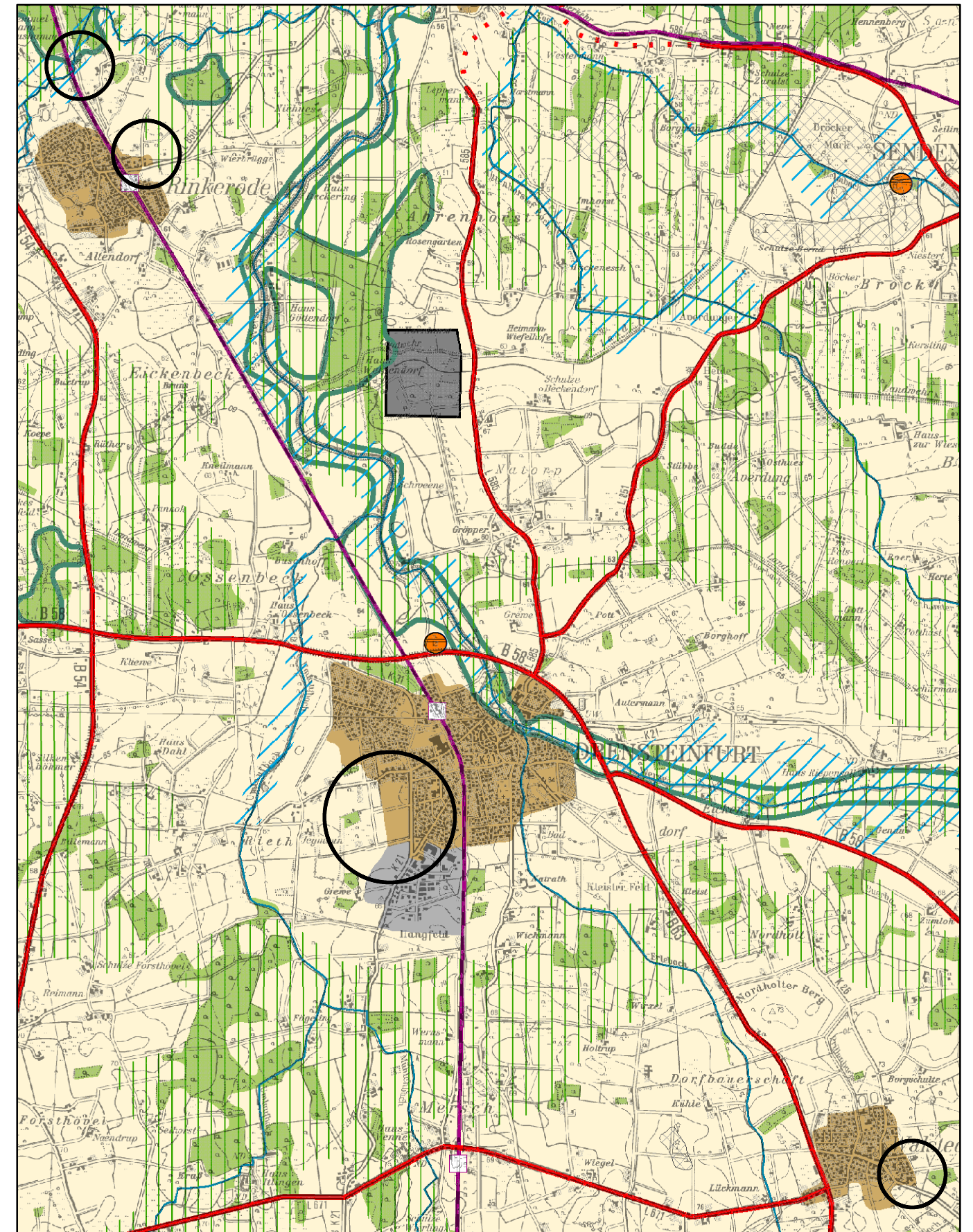
Regierungsbezirk Münster

7. Änderung des Regionalplans Münsterland,
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen eines Flächentausches
auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt











Regionalplan Münsterland




















7. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: Entwurf 19.09.2016)















1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
-  Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Ergebnisse des Scopings zur 7. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

Von den 37 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 19 Beteiligte innerhalb der vorgegebenen Frist.

12 Beteiligte hatten keine weiteren Hinweise zum Untersuchungsumfang, 7 Beteiligte gaben Hinweise und konkrete Anregungen ab.

Folgende **Hinweise** wurden vorgetragen:

- Hinweis auf den Einwirkungsbereich der westlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung;
- Hinweis auf das Auskunftssystem des Geologischen Dienstes zur Karte der schutzwürdigen Böden;
- Hinweis auf das Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion. Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.;
- Hinweis auf das Geruchsgutachten für den Bebauungsplan Nr. 1.36 „Berthas Halde“ aus 2008 zu Gerüchen aus der Tierhaltung;
- Für alle vier Planänderungsbereiche ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und es ist auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.
- Planungen von Höchstspannungsleitungen der Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes diesen Bereich liegen nicht vor.
- Die Änderung wird im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neufestlegung des ASB und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.
- Die Planänderungsbereiche liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Donar“, „Dasbeck III“ und „Münsterland“, den Feldern der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“, „Hellweg“ sowie dem Feld der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Die **Anregungen** beinhalteten:

- Vor dem Hintergrund, dass ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzflächen für die ASB Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen, ist zu prüfen, ob eine Ausdehnung des ASB für den Ortsteil Drensteinfurt im beantragten Umfang wirklich sinnvoll und wünschenswert ist.

- Diese ASB Erweiterung führt zu einer punktuellen massiven Entnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Damit wird die Funktion und Nutzung der Naturgüter als Grundlage der Landwirtschaft großflächig aufgegeben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine ausschließliche Verwendung in Drensteinfurt auch mit Blick auf andere Gesichtspunkte der Umweltprüfung sinnvoll ist.
- Die zeitliche Nutzung des allgemeinen Siedlungsbereichs und der Regionalplanung folgenden Flächennutzungs-/ Bebauungsplanung ist zu hinterfragen.
- Die Auswirkungen eines derartig massiven Eingriffs an einem Ortsteil in den landwirtschaftlich genutzten Bereich sind durch die Landwirtschaftskammer in Form eines agrarstrukturellen Gutachtens insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsätze des Regionalplans zu prüfen.
- Der Erweiterungsbereich und die zurückzunehmenden Bereiche sind gleichwertig hinsichtlich ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft zu prüfen. D.h. für alte Flächen sind die Bestandssituationen hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu bewerten. Eine besondere Rolle spielt hierbei die aktuelle Bestandssituation der möglicherweise auf der Neudarstellungsfläche und den Tauschflächen vorkommenden Arten bzw. den Funktionsbeziehungen in den Freiraum hinein.
- Die Tausch- bzw. Rücknahmefläche in Rinkerode, ist in den bereits im Regionalplan dargestellten, unmittelbar angrenzenden BSLE einzubeziehen.
- Prüfung von Alternativen gem. § 14g (8) UVPG mit darzustellenden Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, einer Detailprüfung des tatsächlichen Bedarfs an ASB in Drensteinfurt inkl. Nachweis der erst vor kurzem rechtskräftig gewordenen Fortschreibung des Regionalplanes e, dass die bislang dargestellten ASB in Drensteinfurt nicht mehr für neue Wohnbebauungen zur Verfügung stehen.
- Begründung, warum in den Ortsteilen Rinkerode und Walstedde ASB bzw. GIB zurückgenommen wird.
- Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) zu beschreiben.
- Die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten) sind zu bewerten. Dabei sind der Grundwasserflurabstand und die Mächtigkeit des (Boden-) Substrats als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.
- Möglicherweise handelt es sich im Plangebiet um schutzwürdige Böden. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Klimafunktion des Bodens ist sorgsam zu prüfen, ob bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wiedernutzt werden können.
- Es ist eine Entsiegelung bereits baulich veränderter Böden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung für künftige Gebäude und zum Zwecke der Renaturierung (s. § 1 LBodSchG NRW) sowie Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben.
- Das Vorhaben ist mit der Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die entsprechenden Hinweise und Anregungen wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

August 2016

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG)

durchgeführt.

7. Änderung des Regionalplans Münsterland

auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

**Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines
Flächentausches**

1. Einleitung	4
1.1 Rechtsgrundlagen.....	4
1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung	5
1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes	6
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	8
2.1 Bestand	8
2.1.1 Menschen und menschliche Gesundheit	9
2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.1.3 Boden.....	10
2.1.4 Wasser	11
2.1.5 Klima und Luft	12
2.1.6 Landschaft.....	12
2.1.7 Kultur- und Sachgüter.....	12
2.2 Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A). ...	12
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines ASB in Drensteinfurt, Rücknahme eines GIB und eines ASB in Rinkerode und Rücknahme ASB in Walstedde, Rücknahme von GIB in Drensteinfurt)	13
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung	13
3.1.1 Entwicklungsziel für die zurückzunehmenden GIB und ASB im Osten des Ortsteils Rinkerode.....	14
3.1.2 Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB im Osten des Ortsteils Walstedde	14
3.1.3 Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden GIB im Hauptort Drensteinfurt	14
3.2 Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	14
3.3 Vergleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	15
3.4 Alternativenprüfung.....	15
Eine alternative Siedlungsentwicklung am Hauptort Drensteinfurt ist durch den Verlauf der Werra im Norden bzw. Nordosten und den damit verbundenen Überschwemmungsbereich begrenzt.	16
3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	16
3.5.1 Ziele und Grundsätze:	16
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)	22
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	25
8. Quellenangaben	26

Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BSLE	Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftlichen Erholung
BSN	Bereich zum Schutz der Natur
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung
FFH- Gebiet	Flora - Fauna - Habitat- Gebiet
LEP	Landesentwicklungsplan
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Bei dem vorliegenden Regionalplanänderungsverfahren geht es um die Umwandlung eines Allgemeinen Agrar- und Freiraum (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Rahmen eines Flächentausches im kommunalen Planungsgebiet.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WHG, WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG erfolgt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des ROG. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden 'Umweltprüfung in der Regionalplanung NRW', Entwurf 03.05.2013, S.2).

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für diese Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines ASB in der Stadt Drensteinfurt und die damit verbundenen Siedlungsbereichsrücknahmen soweit dieses zur Prüfung der qualitativen Gleichwertigkeit dient.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines ASB von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Tiere, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

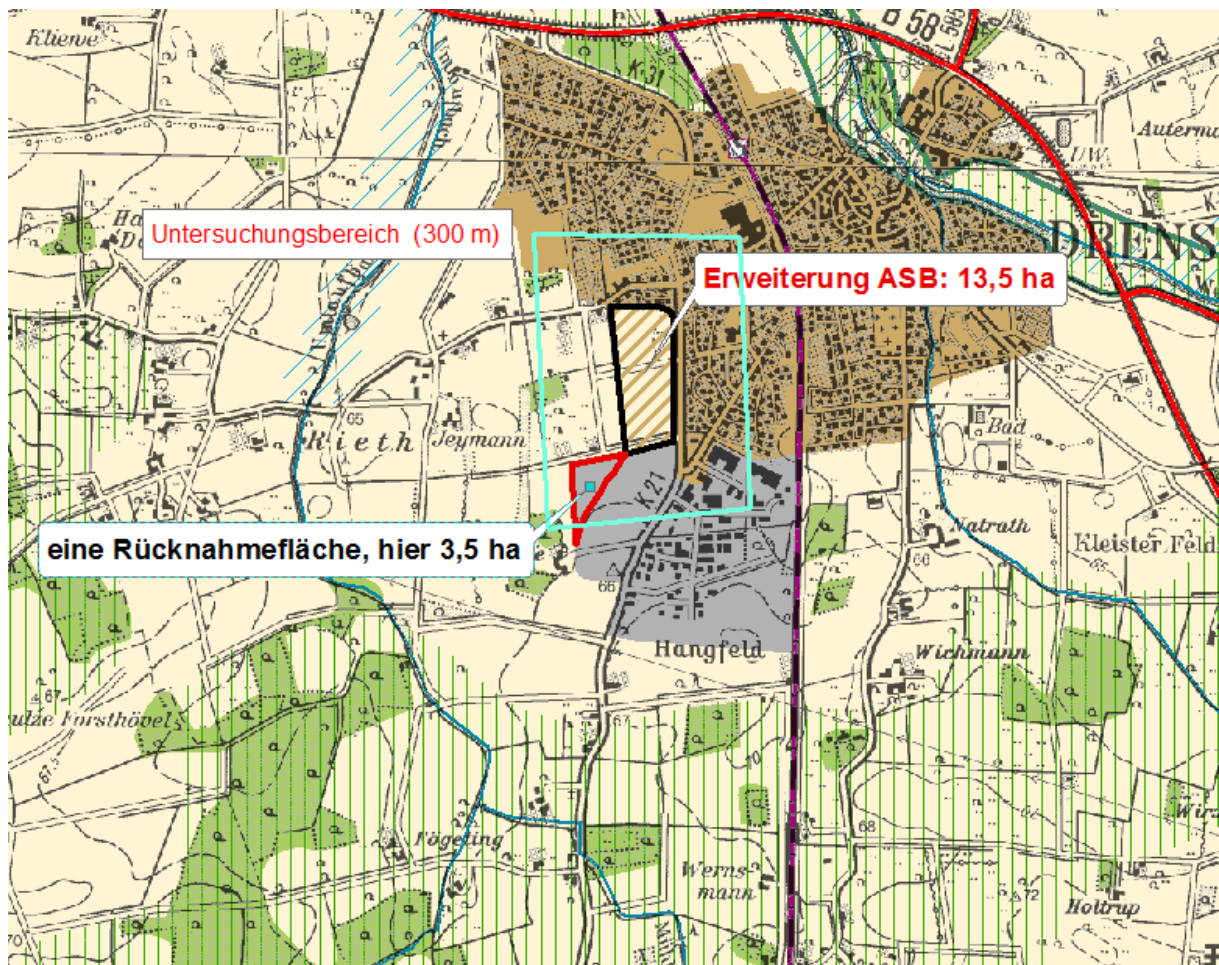
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnbauland nachzukommen, plant die Stadt Drensteinfurt ihre Wohnbauflächen um 13,5 ha zu erweitern.

Als planerische Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens hat die Stadt Drensteinfurt eine Änderung des Regionalplans zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Westen der Hauptortslage Drensteinfurt beantragt. Begrenzt wird der 13,5 ha umfassende Erweiterungsbereich im Norden durch die vorhandene Bebauung entlang der Riether Straße und im Osten durch die Konrad-Adenauer-Straße. Im Süden endet der ASB am Mondscheinweg. Dieser Weg bildet gleichzeitig die Grenze zum im Regionalplan festgelegten GIB.

Um das Gesamtkontingent der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für die Stadt Drensteinfurt ermittelten Siedlungsbereichsbedarfe bis 2025 einzuhalten, werden in gleichem Umfang zur Erweiterung Siedlungsbereiche zurückgenommen. Die zurückzunehmenden Bereiche im Südwesten der Stadt Drensteinfurt, im Osten des Ortsteils Rinkerode und südöstlich des Ortsteils Walstedde werden als AFAB festgelegt.

Der zurückzunehmende Bereich im Osten des Ortsteils Rinkerode wird aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (vgl. Kap. 3.1.1) zusätzlich als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem ROG entnommen (z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG). Demnach erfolgt die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern.

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Emmissionen
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

2.1 Bestand

Insgesamt umfasst die geplante Erweiterung des ASB eine Gesamtgröße von 13,5 ha (siehe Kartenausschnitt S. 5) Der Planbereich wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Westen wird der Planbereich durch ein ausgebautes, kleines Fließgewässer - den Pellengahrbach - begrenzt. Im Norden entlang der Riether Straße befinden sich mehrere Wohngrundstücke mit ausgedehnten Gärten und älterem Baumbestand. Der weitere Planungsraum wird durch den Verlauf des Mondscheinwegs definiert. Dieser verläuft von der Riether Straße kommend in südlicher Richtung und knickt nach Osten zur Konrad- Adenauer-Straße ab. Im Süden des Planbereichs entlang des Mondscheinwegs verläuft der Viehfeldgraben.

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird im Norden und im Osten aus Wohnbebauung gebildet. Im Süden grenzt der Planbereich an einen festgelegten GIB. Im Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen, sowie kleinere Waldstrukturen in ca. 150 m Entfernung. Des Weiteren befindet sich westlich des Planbereichs der Umlaufbach in ca. 1,2 km Entfernung. Im Gebiet zwischen Umlaufbach und Planbereich liegen einzelne Hofstellen.

2.1.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen von der östlich angrenzenden Konrad-Adenauer-Straße ein. Des Weiteren sind von dem südöstlich des Erweiterungsbereichs gelegenen Gewerbegebiet 'Viehfeld' Lärmimmissionen zu erwarten. Im Regionalplan ist südlich ein GIB festgelegt, der bis heute nicht entwickelt wurden. Durch die Entwicklung dieses Bereichs sind in Zukunft zusätzliche Lärmimmissionen zu erwarten.

Zurzeit wird der Erweiterungsbereich als Fläche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt und bietet so eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Westlich des Plangebiets grenzen unmittelbar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Ausgehend von diesen Flächen sind Geruchsmissionen auf den Planbereich zu erwarten.

Mit der Erweiterung des ASB wird die steigende Nachfrage der Bevölkerung nach Wohnbauland bedient.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (27.06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den geplanten Erweiterungsbereich gibt es keine Hinweise.

Der Erweiterungsbereich wird von der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durch den ersten Quadranten des Messtischblatt 4212 erfasst.

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung neben den erwähnten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten auch die von der LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten NRW", Messtischblatt 4212- Drensteinfurt) detailliert einzubeziehen. Die Liste ist im Anhang B beigefügt und steht im Fokus der notwendigen Untersuchung für die Erweiterung der Wohnbaufläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Aufgrund vorliegender armer bzw. wenig ausgeprägter Habitatstrukturen und der Einbeziehung der Potenzialanalyse Artenschutz vom März 2016 liegen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Demnach liegen naturschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz - Richtlinie- vor.

Das Biotopkataster des LANUV führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

In der mittelbaren Umgebung befinden sich drei Biotope nach § 62 LG NRW. Westlich des Plangebiets (ca. 1,1 km), in der Nähe des Umlaufbachs, liegt das Biotop BK-4212-0061, ein Biotoptyp eines Fischteiches.

Ein weiteres Biotop (BK-4212-0094) dieser Art befindet sich südwestlich des Plangebiets in ca. 1,2 km Entfernung.

Die Waldparzelle im Hawkesbrok (BK-4212-042), südwestlich des Erweiterungsbereichs in ca. 1,4 km Entfernung, ist ein Biotop mit einem naturnahen Eichenwald.

Das nächste Naturschutzgebiet liegt ca. 3.800 m in nördliche Richtung (NSG Waldgebiet Brock). Dieser Bereich stellt gleichzeitig ein Flora Fauna und Habitat (FFH- Gebiet) dar. Im Regionalplan ist dieser Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.

Das NSG Brock ist ein Laubwaldkomplex am Rande der Werse-Aue mit einem bedeutenden Anteil an naturnahen Eichen- Hainbuchwäldern.

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet Mersch (LSG - 4212 - 032) befindet sich in 1200 m Entfernung südlich des ASB-Erweiterungsbereichs.

Die genannten geschützte Biotope nach § 62 LG NRW liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets. Es liegen innerhalb des Untersuchungsraums keine größeren Verbundflächen zu den im Norden liegenden NSG Brock als auch zu den sich im Süden befindlichen LSG Mersch.

2.1.3 Boden

Im Münsterland sind die sandigen Böden pleistozäner und holozäner Lockersedimente verbreitet. Vorherrschend im Osten sind grundwasserbeeinflusste Sandböden (Sande bis lehmige Sande). In Niederungen gibt es grundwassernahe Böden u. a. als Gley. Im Untersuchungsraum ist gem. GD, BK 50 Podsolgley, stellenweise Anmoorgley, Gley-Braunerde und vereinzelt Grauer Plaggenesch vorzufinden.

In Folge der geplanten Siedlungserweiterung sind bedingt durch Beseitigung, Versiegelung und ggf. Einträge generell Belastungen des Bodens zu erwarten. Allerdings steht die Minimierung der Eingriffe bei der Planung im Vordergrund und es erfolgt ein Ausgleich der Eingriffe durch schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen.

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der geringmächtigen Grundmoränen über Festgestein und/oder Kreide und/ oder Tertiärsedimenten zu zuordnen (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S.31f.).

Gem. der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (GD) in NRW weist der Boden im Plangebiet in Teilen eine sehr bis besondere Schutzbedürftigkeit auf.

Entlang der Konrad-Adenauer-Straße im östlichen ASB-Erweiterungsbereich befindet sich ein besonders schutzwürdiger Boden der Stufe III auf Mudden oder Wiesenmergel. Dieser Bereich erstreckt sich von der Konrad-Adenauer Straße bis zu 150 m westlich in

das Erweiterungsbereichs. Hinsichtlich des Ertragspotenzial bzw. der Regelungs- und Pufferfunktion des Bodens ist dieser Bereich mit einer Bodenwertzahl zwischen 40 - 55 als mittelwertig einzustufen.

Am südöstlichen Rand entlang des Mondscheinweges und des Viehfeldgrabens sind sehr schutzwürdige flachgründige Felsböden zu finden. Diese Böden stellen ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte dar. Mit einer Bodenwertzahl von 20 - 40 ist das Ertragspotenzial gering bis mittel.

Im Hinblick auf den verbleibenden Erweiterungsbereich ist keine Schutzwürdigkeit des Bodens festzustellen. Die Bodenwertzahl in diesem Bereich ist mit 40- 55 als mittlerer Wert zu bezeichnen. (www.tim-online.nrw.de)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des Schutzgutes Boden kommt die erhebliche Beeinträchtigung in Form einer Nutzung der schutzwürdigen Bodenstufe III im Rahmen der Regionalplanänderung nicht zum Tragen.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist jedoch im Planbereich ein besonderer Fokus auf den schutzwürdigen Boden der Stufe III zu legen. Eingriffe in diese Flächen sind besonders in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

2.1.4 Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Der nächstliegende Überschwemmungsbereich befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung westlich des Änderungsbereichs entlang des Umlaufbachs.

Der Grundwasserstand im Bereich der ASB-Erweiterung ist in zwei Bereiche zu unterteilen. Im östlichen Planbereich entlang der Konrad-Adenauer-Straße ist das Grundwasser mit 4 dm - 8 dm Tiefe relativ hoch unter der Geländeoberkante. Dieser Bereich erstreckt sich bis zur Mitte des Plangebiets. Im Westen beträgt die Grundwasserstufe 0, d.h. in diesem Bereich ist von Böden ohne Grundwasser auszugehen.

Aufgrund des teils geringen Grundwasserflurabstands ist zum Schutz des Grundwassers beim Entwickeln der Fläche auf geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu achten.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind entsprechende Fachkonzepte zu entwickeln.

Des Weiteren grenzen zwei kleinere Fließgewässer an das Plangebiet. Im Süden verläuft der Viehfeldgraben und mündet in ca. 1 km Entfernung in den Umlaufbach. Im Nordwesten wird der Änderungsbereich durch den Verlauf des Pellengahrbachs definiert.

Einwirkungen auf die Gewässer können durch Grünflächenkonzepte entlang der Fließgewässer minimiert werden.

Durch Beachtung der beschriebenen Maßgaben sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu vermindern.

2.1.5 Klima und Luft

Die Fläche liegt in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Lufthygiene.

2.1.6 Landschaft

Naturräumlich ist das Erweiterungsbereich der Großlandschaft der Westfälischen Bucht der Einheit 541 Kernmünsterland zuzuordnen.

Die Landschaft im Plangebiet weist für diesen Naturraum ein typisches Landschaftsbild auf (vgl. Landschaftsplan Drensteinfurter Platte: S. 4). Sie ist geprägt durch landwirtschaftlich strukturierte Flächen, die durch Gewässer, Hecken und kleinräumige Waldstrukturen getrennt werden. Diese naturräumliche Gliederung setzt sich westlich vom Plangebiet fort und wird durch einzelne Hofstellen ergänzt.

Im Norden und im Osten des Erweiterungsbereichs grenzt ein ASB der Stadt Drensteinfurt an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein GIB.

Gemäß dem Entwicklungsziel 1.4 des geltenden Landschaftsplans ist im Randbereich der Stadt auf die Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

Durch die Planung wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Allerdings knüpft der geplante Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen im Norden, Süden als auch im Westen an, wodurch die geplante Erweiterung einer Schließung des Stadtrands gleich kommt.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2 Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine ASB - Erweiterung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines ASB in Drensteinfurt, Rücknahme eines GIB und eines ASB in Rinkerode und Rücknahme ASB in Walstedde, Rücknahme von GIB in Drensteinfurt)

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung wird kompensiert durch die Rücknahme des GIB und ASB im Osten von Rinkerode, des ASB im Südosten des Ortsteils Walstedde sowie die Rücknahme von GIB in Drensteinfurt. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich sind auch im neuen ASB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen (Grünzüge, Freiflächen, Versiegelung wo möglich minimieren). Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Kompensation können die Eingriffe minimiert werden.

Im Erweiterungsbereich ist in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung ein besonderes Augenmerk auf die betroffenen schutzwürdigen Böden der Stufe III zu legen.

Durch die mit der Planung einhergehende zukünftige Versiegelung der Fläche ist eine Wirkung auf den Grundwasserstand zu erwarten. Dies betrifft vorwiegend das östliche Plangebiet (mittlerer Grundwasserstand).

Mit der Erweiterung des ASB ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Ausgelöst vom zu erwartenden gestiegenen motorisierten Verkehr ist von einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen auszugehen.

Ein Anstieg der Lärmimmissionen ist im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße zu erwarten. Dem kann entsprechend der Prüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung können Immissionskonflikte mit den im Umfeld des Änderungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben im Westen und dem südöstlich gelegenen Gewerbegebiet Viehfeld geregelt werden. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen und Lärmkartierungen vor Ort verwiesen.

Zwar wird durch die Versiegelung das lokale Klima im Siedlungsraum beeinträchtigt z. B. in Bezug auf die Temperatur, jedoch sind flächig keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Festlegung eines ASB sprechen sind erkennbar. Es gibt keine Daten über das Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten im Planungsraum (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1 Entwicklungsziel für die zurückzunehmenden GIB und ASB im Osten des Ortsteils Rinkerode

Der GIB im Nordosten von Rinkerode ist nur kleinflächig umgesetzt, d.h. ein Großteil der Flächen wurde bis jetzt nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für den westlich angrenzenden ASB.

Der zurückzunehmende Siedlungsbereich ist im Norden, Süden und im Osten umgeben von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Hierbei handelt es sich um eine Biotop-Verbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4111-010). Damit verbunden ist das Entwicklungsziel, dass in diesem Gebiet naturnahe Laubwaldbestände gefördert werden sollen. Ebenso wird damit die Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken und durch extensivierte Grünlandnutzung verfolgt.

Die genannten Gegebenheiten bilden die Grundlage für die Erweiterung des BSLE gem. den Kriterien des Regionalplan Münsterland (vgl. Regionalplan Münsterland, RdNr. 442).

Ein gültiger Landschaftsplan für diesen Bereich um Rinkerode liegt nicht vor.

Durch die Rücknahme des GIB und ASB wird der BSLE erweitert.

3.1.2 Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB im Osten des Ortsteils Walstedde

Der im Ortsteil Walstedde für eine Siedlungsbereichsrücknahme vorgesehene Bereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Diese Flächen sollen nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden.

Der im Regionalplan vorhandene ASB zwischen der Straße Zum Winkel und der K 26 wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

Die Gehölzstrukturen entlang des Buerbachs am angrenzenden Waldbereich im Osten sowie entlang der angrenzenden Straßenverbindungen bleiben bestehen.

3.1.3 Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden GIB im Hauptort Drensteinfurt

Durch die Rücknahme eines kleinflächigen GIB in Drensteinfurt kann hier wieder AFAB festgelegt werden. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Gem. Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" ist das Entwicklungsziel "Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" und kann damit zu einer Aufwertung der Fläche führen

3.2 Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den AFAB des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" innerhalb des Bereichs des Entwicklungsziels 1.4. Dies sieht eine Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild vor (vgl. Kap. 2.1.6)

Das Landschaftsbild ist bei einer Nicht-Durchführung weiterhin geprägt durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen.

3.3 Vergleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3/3.1 (Durchführung Erweiterung des ASB im Südwesten von Drensteinfurt und der Rücknahme von GIB, ASB in Rinkerode, von ASB in Walstedde und GIB in Drensteinfurt) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind in beiden Fällen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung zu einem Ausschluss der Fläche führen. Der Planbereich weist schutzwürdige Böden der Stufe III (besonders schutzwürdige) auf (vgl. Kap.2.1.3), die aber in Bezug auf die Beeinträchtigungen nur gering gewichtet werden (vgl. Prüfbogen-Anlage A-).

Die mit der Planung einhergehende neuen Bodenversiegelungen im Änderungsbereich werden kompensiert, indem bei den Ortsteilen Rinkerode und Walstedde Siedlungsbereiche in den Freiraum überführt werden und dort künftige Versiegelungen durch Siedlungsentwicklung vermieden werden.

Die Böden der Flächen sind mit ihrer Bodenwertzahl (Bodenfruchtbarkeit) analog. Auch im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Böden bestehen keine erheblichen Differenzen. (vgl. www.Tim-online.nrw.de)

Der Planbereich als auch die Tauschbereiche zeichnen sich durch eine strukturierte Landschaft -als Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft- mit landwirtschaftlicher Nutzung, Gräben und Gehölzgruppen/linearen Heckenstrukturen aus.

3.4 Alternativenprüfung

Der geplanten Änderung vom AFAB zum ASB in der Stadt Drensteinfurt stehen aus Sicht der Raumordnung keine raumordnerischen Ziele entgegen. Gemäß dem Ziel 6.1-1 des LEP-Entwurfs kann, sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, Freiraum für neuen Siedlungsraum in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger Austausch zum Freiraum stattfindet (Flächentausch).

Des Weiteren ist eine Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Hauptort zu konzentrieren (Grundsatz 6.2-1 des LEP-Entwurfs vom 05.07.2016). Die in den vergangenen Jahren entwickelten Baugebiete sind zum großen Teil ausgeschöpft. Eine höhere Anzahl an freien Baugrundstücken existiert nicht. Im Hauptortsteil Drensteinfurt sind keine größeren Flächenreserven vorhanden.

Eine alternative Siedlungsentwicklung am Hauptort Drensteinfurt ist durch den Verlauf der Werse im Norden bzw. Nordosten und den damit verbundenen Überschwemmungsbereich begrenzt.

Im Westen befindet sich der Sportpark der Stadt Drensteinfurt. Eine Erweiterung in diesem Bereich entlang des Erlebachs ist nicht vorgesehen.

Im Süden bildet das Gewerbegebiet "Viehfeld" den Ortsrand von Drensteinfurt.

Der ASB im Westen der Stadt Drensteinfurt ist aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstrukturen im Süden und Osten und wegen der günstigen verkehrstechnischen Anbindung durch die Konrad-Adenauer-Straße vorrangig zu entwickeln.

3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Bezogen auf die Planungen der Stadt Drensteinfurt neue Wohnbauflächen zu schaffen, stehen folgende Ziele und Grundsätze des geltenden Landesentwicklungsplans (LEP), des LEP Entwurf vom 05.07.2016 und des Regionalplans Münsterland im Vordergrund. Weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind daneben sachbezogen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Auswirkungsprognose der Ziele und Grundsätze folgt dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013).

3.5.1 Ziele und Grundsätze:

- Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

-- LEP Entwurf (05.07.2016): Ziele 2-3, 6.1-1

Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist im Rahmen der nachhaltigen Raumentwicklung vorgegeben.

Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1-1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine städtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

-- LEP NRW: Ziel C. I. 2.1

Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-

Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.

-- LEP NRW: Ziel C. 2.3

Bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
 - Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.
 - Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.
 - Wohnsiedlungsbereiche, die an den schienengebundenen Verkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - In neuen Wohnsiedlungsbereichen soll ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sichergestellt werden.
 - Neue Wohnbauflächen sollen in angemessenem Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbeflächen ausgewiesen werden.
- Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bodenschutz und Gewässerschutz:

-- LEP NRW: Ziel B III 1.23

Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, - wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder - wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

-- LEP NRW: Ziel B III 1.33

Die in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Freiraumbereiche dienen einer nachhaltigen Entwicklung von Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen. Sie sollen deshalb grundsätzlich nicht für siedlungsräumliche Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Trotz der gebotenen sparsamen Nutzung von Siedlungsraumreserven kann die tatsächliche Bevölkerungs- und Siedlungsraumentwicklung eine Erweiterung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraums erfordern.

-- LEP NRW: Ziel B III 1.21, 1.24, 1.25, 1.26, 2.21

Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden.

-- LEP Entwurf (Stand 05.07.2016): Ziele 3-1, 7.1-1, 7.1-4, 7.2-1 und 7.2-3

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

-- Regionalplan Münsterland: Ziele 2, 27

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.

...und Grundsätze 7, 16, 17, 18, 23, 24

Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von AFAB für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

In den AFAB soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Bei notwendiger Inanspruchnahme von AFAB für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden

Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Festlegung eines ASB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen- zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung wird in einer vertiefenden Umweltprüfung (siehe Prüfbogen im Anhang A) betrachtet.

Die durch die Inanspruchnahme negativen Auswirkungen auf den Planbereich (ASB) in Drensteinfurt stehen den Verbesserungen im Bereich Rinkerode gegenüber. Die Erweiterung des BSLE wird sich positiv auf das Verbundsystem (VB-MS-4111-010) auswirken. Ebenso werden GIB im Hauptort Drensteinfurt und ASB in Walstedde zurückgenommen und damit als AFAB festgelegt. Hierdurch wird Freiraum gesichert.

Raumordnerische Vorgaben und das 'Siedlungsflächenmonitoring' dienen der Steuerung der Raumentwicklung mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den ASB ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsfestlegungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81)

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Flächendarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope ,schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Die Vermeidung der Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz

- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Grundwasserschutzmaßnahmen z. B. Vermeidung von Einträgen,
- Senkung des Grundwasserstandes vermeiden, da Einfluss auf Habitate
- ausreichend breite beidseitige Gewässerrandstreifen entlang des Viehfeldgrabens und des Pellengahrbach
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

prüfen und konkretisieren.

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse, für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 7. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG erfolgt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des ROG. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.

Prüfgegenstand sind sowohl die textlichen Festlegungen zum ASB und weiterer betroffener Festlegungen z. B. AFAB als auch die konkreten zeichnerischen Festlegungen

Die Prüftintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen (vgl. Kapitel 1.4)

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines ASB von sachlicher Relevanz sind

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Tiere, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnbauland nachzukommen, plant die Stadt Drensteinfurt ihr Siedlungsgebiet um 13,5 ha zu erweitern.

Dafür ist am westlichen Ortsrand von Drensteinfurt zwischen Riether Straße und Konrad - Adenauer - Straße und im Bereich des Mondscheinweges eine Fläche vorgesehen. Als planerische Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wird eine Änderung des Regionalplans beantragt.

Der geplante Erweiterungsbereich in einer Größe von ca. 13,5 ha ist bisher im Regionalplan Münsterland als AFAB festgelegt.

Um das Gesamtkontingent der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für die Stadt Drensteinfurt ermittelten Siedlungsbereichsbedarfe bis 2025 einzuhalten, werden in gleichem Umfang zur Erweiterung Siedlungsbereiche zurückgenommen. Die zurückzunehmenden Bereiche im Südwesten der Stadt Drensteinfurt, im Osten des Ortsteils Rinkerode und südöstlich des Ortsteils Walstedde werden als AFAB festgelegt.

Der Planbereich wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Westen wird der Planbereich durch ein ausgebautes, kleines Fließgewässer den Pellengahrbach begrenzt. Im Norden entlang der Riether Straße befinden sich mehrere Wohngrundstücke mit ausgedehnten Gärten und älterem Baumbestand. Der weitere Planungsraum wird durch den Verlauf des Mondscheinwegs definiert. Dieser verläuft von

der Rietherstraße kommend in südlicher Richtung und knickt nach Osten zur Konrad-Adenauer-Straße ab. Im Süden des Planbereichs entlang des Mondscheinwegs verläuft der Viehfeldgraben.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an bestehende Siedlungsstrukturen. Im Süden ist im Regionalplan ein GIB festgelegt. Im Osten verläuft die Konrad-Adenauer-Straße, an der sich die bestehende Siedlungsstruktur Drensteinfurts angliedert.

Das westliche Umfeld des Änderungsbereichs wird größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und eingestreuten Hofstellen als typischer Ausschnitt der Münsterländer Kulturlandschaft gebildet.

Der Planbereich (ASB) betrifft keine als schutzwürdig eingestufte Biotope (nach Biotopkataster vom LANUV) und keine ausgewiesenen Schutzgebiete

Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit nur geringer zu bewerten (vgl. Umweltbericht Anhang A). Des Weiteren ist mit dem Flächentausch die Rücknahme von ASB und GIB verbunden. In Rinkerode führt die Rücknahme zur Erweiterung eines BSLE, was wiederum eine positive Wirkung auf die Verbundfläche (VB-MS-4111-010) hat.

Die bodenkundlichen Verhältnisse der Rücknahmeflächen und der Neudarstellungsflächen sind im Hinblick auf die Bodenwertigkeit und die Bodenschutzwürdigkeit vergleichbar (siehe www.tim-online.nrw.de).

Für verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt es keine Hinweise (vgl. Kapitel 2.1.2).

Um sicher die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen, werden die betroffenen planungsrelevanten Arten in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgütern z. B. Wasser, Klima wurden im Prüfbogen (Anhang A) bewertet. Es wurden auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen. Dafür sind allerdings die Festsetzungen von Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den nachgeordneten Ebenen umzusetzen.

Der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk kann grundsätzlich keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen.

Die 7. Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt ist mangels Alternative erforderlich (vgl. Kap. 3.4).

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB Festlegung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen der Fortschreibung des Regionalplans unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien.

Bei der Auswahl der Kriterien wurde somit unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

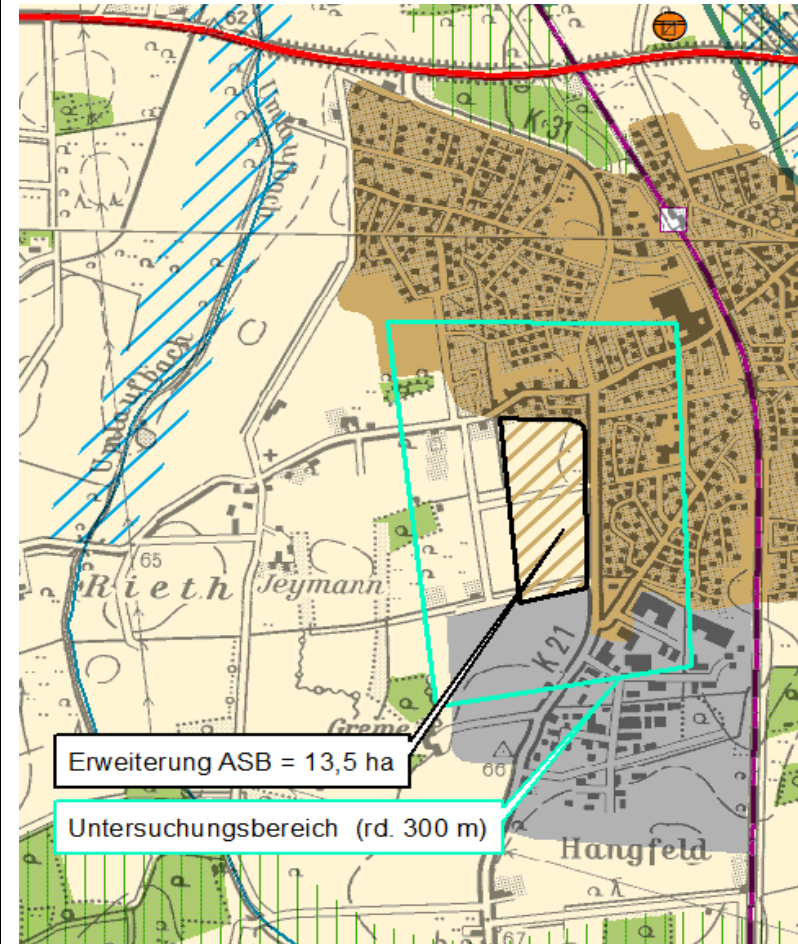
8. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungs-behörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungs-behörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" Kreis Warendorf 1986. Planverfasser Landschaftsverband Westfalen- Lippe
- Schwartz Michael 2016: Potenzialanalyse Artenschutz. Änderung FNP zwischen Riether Straße und Konrad - Adenauer - Straße, 48317 Drensteinfurt
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen

SUP-Prüfbogen WAF Stadt Drensteinfurt

Anhang A zum Umweltbericht

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt mit Untersuchungsraum (M. 1:25.000)
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Drensteinfurt
1.03	Ortsteil	Drensteinfurt
1.04	Gebietsbezeichnung	Bereich Mondscheinweg
1.05	Größe / Länge	13,5 ha
1.06	Reg.Plan Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Reg.Plan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	z. Zt: Fläche für die Landwirtschaft, geplant: Wohnbaufläche
1.09	Landschaftsplan	LP "Drensteinfurter Platte" (rechtskräftig)
1.10	Realnutzung	Acker, Grünland, kleinere Fließgewässer, Gehölzstrukturen (punktuell und linear)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 21 (Konrad-Adenauer Straße)
1.12	Bemerkung	Die Planfläche ist durch Immissionen durch die Landwirtschaft, das bestehende Gewerbegebiet und durch die angrenzende Kreisstraße vorbelastet.



**SUP-Prüfbogen
WAF Stadt Drensteinfurt**

Anhang A zum Umweltbericht

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgemeinden		nein	nein	nein
2.02		Erholung	kein ausgewiesenes Erholungsgebiet, Naherholungsfunktion von Freiflächen im Siedlungsbereich	ja	ja	nein, keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen, Raum ist vorbelastet
2.03		Immissionen	Belastung durch landwirtschaftliche Tätigkeit und Lärm ausgehend von der K 21	ja	ja	nein, Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen werden auf nachgeordneter Planungsebene untersucht und minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Das nächste Naturschutzgebiet liegt ca. 3.800 m in nördliche Richtung (NSG Waldgebiet Brock). Dieser Bereich stellt gleichzeitig ein Flora Fauna und Habitat (FFH- Gebiet) dar. Im Regionalplan ist dieser Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.	nein	nein	Nein.Keine Auswirkungen auf das FFH- Gebiet aufgrund der Entfernung, keine Verbundflächen zw. Plan- und FFH Gebiet
2.05		Naturschutzgebiet	NSG Brock ist ein Laubwaldkomplex am Rande der Werse- Aue mit einem bedeutenden Anteil an naturnahen Eichen- Hainbuchwäldern	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet Mersch (LSG- 4212-032) in ca. 1200 m Entfernung	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	nein	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	nein	nein	nein	nein, keine Flächeninanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen oder Biotopen von mind.regionaler Bedeutung innerhalb des Plangebietes; bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf relevante Biotope im Umfeld werden vorhabenbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.09	§ 62 Biotop gem. Landschaftsgesetz	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10	Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere	keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten, Planungsrelevante Arten (Messtischblatt 4212-Drensteinfurt der LANUV) werden auf nachgeordneter Ebene untersucht	ja	ja	nein, da CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	keine aktuell bekannten Vorkommen	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein
2.13		Kultur-landschaft	Großlandschaftsraum Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.14		Landschaftsbild	Geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung. Ergänzt durch Hecken, kleinere Fließgewässer, Hecken sowie kleinere Waldstrukturen	ja	ja	nein, Gestaltung des Ortsrandes gemäß LP Drensteinfurter Platte
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine Erkenntnisse über Kulturgüter im Untersuchungsraum	nein	nein	nein
2.16		Boden- denkmale	nein	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutz- gebiet	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein
2.18		Über- schwemmungs- gebiet	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein

**SUP-Prüfbogen
WAF Stadt Drensteinfurt**

Anhang A zum Umweltbericht

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Ja. Besonders schutzwürdige Böden im Osten des Plangebiets. Sehr schutzwürdiger Boden am südwestlichen Rand	ja	nein	Geringe Gewichtung des Schutzgutes Boden. Revidierung durch die Rücknahme an ASB und GIB in Rinkerode. Maßnahme zum Schutz auf nachfolgender Planungsebene
2.20		Altlasten	sind nach heutiger Kenntnis nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW eingerichtet, Berechnungen liegen nicht vor; Luftschadstoff-Screening in NRW (http://search.lua.nrw.de/luft/ausbreitung/luft_screening.htm)	ja	ja	nein, mögliche Veränderungen werden vorhaben- bzw standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion; gem. Waldfunktionskarte z. T. Gebiet mit Baumreihen, Gehölzgruppen, die für das Lokalklima von Bedeutung sind	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalklimas, mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.23	Sachwerte		Ertragswerte mittel	ja	nein	nein
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den AFAB des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen Das Plangebiet liegt gemäß dem Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" innerhalb des Bereichs des Entwicklungsziel 1.4. Dies sieht eine Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild vor (vgl. Kap. 2.1.6) Das Landschaftsbild ist bei einer Nicht-Durchführung weiterhin geprägt durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen
3.02	Alternativen	Die in den vergangenen Jahren entwickelten Baugebiete sind zum großen Teil ausgeschöpft. Eine höhere Anzahl an freien Baugrundstücken existiert nicht. Demnach sind keine größeren Flächenreserven im Hauptort Drensteinfurt vorhanden. Des Weiteren ist eine Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Hauptort zu konzentrieren. Eine alternative Siedlungsentwicklung ist durch den Verlauf der Werse im Norden bzw. Nordosten und den damit verbundenen Überschwemmungsbereich begrenzt. Im Osten befindet sich der Sportpark der Stadt Drensteinfurt. Eine Erweiterung in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Im Süden bildet das Gewerbegebiet den Ortsrand von Drensteinfurt. Eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Westen der Stadt Drensteinfurt ist aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstrukturen im Süden und Osten und wegen der günstigen verkehrstechnischen Anbindung durch die Konrad-Adenauer Straße vorrangig zu entwickeln.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Auf regionalplanerischer Ebene können nur Hinweise gegeben werden. Die Maßnahmen sind auf den nachgeordneten Ebenen jeweils zu konkretisieren.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche vorgesehen. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan ein Monitoringkonzept beschrieben
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf Ebene der Bauleitplanung in den Umweltberichten der strategischen Umweltprüfung und der Eingriffsregelung konkretisiert.

4. Gesamtbewertung		
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei sind die in den nachgeordneten Planungesebenen zu ermittelnden Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen und Kompensationsplanungen z. B. für das Grundwasser umzusetzen.		

Anhang B zum Umweltbericht

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4212

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U

Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 7. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
71	Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
73	Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
77	Stadt Sendenhorst	Kirchstraße 1 48324 Sendenhorst
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
134 - WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Frau Monika Hoetzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
503	Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm